

## Fragebogen

---

**Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner**, Institut für Zivilrecht, Uni Innsbruck  
in Absprache mit der Fachabteilung für Familienrecht des Bundesministeriums für Justiz

### Brauchen wir eine neue rechtliche Form der Partnerschaft (Ehe "light")?

---

Viele Länder haben zusätzlich zur Ehe (für hetero- und homosexuelle Paare) eigene rechtliche Formen der Gemeinschaft, wie zB der Pacte Civil de Solidarité (PACS) in Frankreich oder Sambolag in Schweden.

In Österreich gibt es die **Ehe** und die **Eingetragene Partnerschaft** sowohl für hetero- als auch für homosexuelle Paare.<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten beider Formen sind fast ident. Bei der Eingetragenen Partnerschaft gibt es zB keine Treuepflicht, sondern eine Pflicht zur Vertrauensbeziehung, keine rechtliche Regelung der Verlobung und eine sehr geringfügig leichtere Auflösungsmöglichkeit bei „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ (jedenfalls nach 3 Jahren, bei Ehe erst nach 6 Jahren).

Eine inhaltliche Alternative zur Ehe ist daher die Eingetragene Partnerschaft nicht. Die **Lebensgemeinschaft** ist als Partnerschaftsform gesetzlich nicht eigens geregelt. Es handelt sich dabei um ein weitgehend unverbindliches Zusammenleben mit einigen rechtlichen Vorteilen.<sup>2</sup>

In Österreich wurde zuletzt immer wieder gefordert, eine neue rechtliche Form der Partnerschaft zu schaffen.

Mit diesem Fragebogen soll erhoben werden, ob in der Bevölkerung ein Bedürfnis für eine zusätzliche rechtlich normierte Form der Partnerschaft besteht und wie sich diese inhaltlich von den bestehenden unterscheiden soll.

#### Geschlecht:

- Weiblich
- Männlich
- Anderes Geschlecht

#### Alter:

- Unter 30
- Zwi 30 und 60
- Über 60

#### Stand:

- Single
- verheiratet
- verpartnert
- Lebensgemeinschaft
- Anderes (geschieden, verwitwet)

#### Studienrichtung:

- Geistes- und Erziehungswissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Naturwissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Andere (zB Architektur, technische Studienrichtungen)

---

<sup>1</sup> Ursprünglich war die Eingetragene Partnerschaft auf homosexuelle und die Ehe auf heterosexuelle Paare beschränkt. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Einschränkung für beide Formen ab 2019 aufgehoben.

<sup>2</sup> ZB Mitversicherungsmöglichkeit in der Krankenversicherung, Pflegefreistellung bei Krankheit des Partners/der Partnerin, gemeinsames Wohnungseigentum, Eintrittsrecht in den Mietvertrag.

## 1. Was ist an der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft gut und was nicht?

(bei allen:    o gut                    o eher gut                    o eher schlecht                    o schlecht)

- Gleiche umfassende Rechte und Pflichten für beide (Treuepflicht, Unterhaltspflicht, Beistandspflicht etc)
- Kann nicht leicht einseitig beendet werden (streitiges Scheidungsverfahren bei Gericht)
- Automatisches weitgehendes Erbrecht des Partners/der Partnerin
- Nur beschränkte Möglichkeit der Enterbung (Pflichtteilsrecht)
- Religiöse Anerkennung bei der Ehe
- Kann nur beim Standesamt eingegangen werden
- Gesellschaftlicher Status
  - o Allgemeine Außenwirkung der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft
  - o In der eigenen Familie
  - o Im Bekanntenkreis
  - o Bei Behörden
  - o Im Krankenhaus
- .....

## 2. Was sollte eine neue rechtliche Form haben oder nicht haben?

(bei allen:    o ja                    o eher schon                    o eher nein                    o nein)

- Einfache Vereinbarung bei Gemeindebediensteten, Notar etc(zB auch online; nicht nur bei Standesamt)
- Weitgehende freie Gestaltbarkeit von Rechten und Pflichten
- (Sexuelle) Treuepflicht wie bei der Ehe
- Pflicht zur Vertrauensbeziehung<sup>3</sup> wie bei der Eingetragenen Partnerschaft
- Gegenseitige Beistandspflicht<sup>4</sup>
- Gegenseitige Unterhaltspflicht während der Partnerschaft
- Pflicht gemeinsam zu wohnen und zur Führung eines gemeinsamen Haushalts
- Unterhaltspflicht nach Beendigung
  - o wenn ein Teil bedürftig ist
  - o wenn der andere Teil schuld an der Trennung ist (Verschuldensprinzip)
  - o nur wenn das beim Eingehen der Partnerschaft vereinbart wurde
- Finanzielle Abgeltung nach Beendigung
  - o Wenn ein Teil ganz überwiegend die Kinder betreut oder Angehörige gepflegt hat und dadurch die eigenen Erwerbchancen verringert hat
  - o Wenn ein Teil ganz überwiegend den Haushalt geführt hat
  - o nur wenn das beim Eingehen der Partnerschaft vereinbart wurde
- Leichtere einseitige Auflösung als Ehe/Eingetragene Partnerschaft (zB Brief an Standesamt; online)
  - o Durch beidseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung
  - o Durch einseitige Erklärung auch ohne besonderen Grund
  - o Durch einseitige Erklärung nur bei wichtigem Grund (schwere Eheverfehlung)
- Gerichtliches Scheidungsverfahren
  - o wie bei Ehe/Eingetragener Partnerschaft
  - o vereinfacht: Richter legt Frist fest, ab wann Auflösung wirkt (damit anderer Teil sich neu ordnen kann)
- Gleichstellung mit Ehe/Eingetragener Partnerschaft im
  - o Mietrecht (Eintrittsrecht),

---

<sup>3</sup> Entspricht im Wesentlichen der ehelichen Treuepflicht.

<sup>4</sup> Das ist die umfassende Pflicht zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung sowohl in materiellen als auch in immateriellen Belangen.

- Strafrecht (Aussageverweigerung),
- Sozialrecht (
  - Pflegefreistellung
  - Notstandshilfe
  - Mitversicherung
  - Hinterbliebenenrente
- Steuerrecht (zB Grunderwerbssteuer)
- Staatsbürgerschaftsrecht (kürzere Frist)
- Gleicher Familienname als Wahlmöglichkeit
- Recht, gemeinsam Kinder zu adoptieren
- Gütergemeinschaft (alles gehört beiden gemeinsam)
- Zugewinnngemeinschaft (nur was während der Partnerschaft erworben wird, gehört beiden)
- Gütertrennung (jedem gehört, was er/sie erwirbt)
- Automatisches Erbrecht
  - Weitgehend wie bei Ehe/Eingetragener Partnerschaft<sup>5</sup>
  - Volle Möglichkeit der Enterbung
- Kein gesetzliches Erbrecht
- Auskunftsrecht in medizinischen Angelegenheiten bei Unfall oder Krankheit
- Recht mehrere Partnerschaften gleichzeitig zu haben (zB auch zusätzlich zur Ehe/Eingetragenen Partnerschaft)
- Befristung auf ..... (zB 5) Jahre
- Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung
- Möglichkeit der Verlobung mit allfälligen rechtlichen Folgen (Schadenersatz; dzt nur bei der Ehe)
- Möglichkeit, Partner/Partnerin bei einfachen Geschäften zu vertreten
- Verpflichtung, sich um die Kinder des Partners/der Partnerin zu kümmern

### 3. Wie sollte eine neue Form heißen?

- Eingetragene Partnerschaft
- Registrierte Partnerschaft
- Ehe „light“
- Family „light“
- Freundschaftsvertrag
- Zivilpakt
- (ziviler) Solidaritätspakt
- Solidarpartnerschaft
- Liebesabkommen
- Wilde Ehe
- Verbundenheitspakt
- FamilienWG
- .....

### 4. Sollte eine neue rechtliche Form geschaffen werden?

ja                       eher schon                       eher nein                       nein

### 5. Sonstiges

.....

.....

---

<sup>5</sup> Partner/Partnerin bekommt als gesetzliches Erbe 1/3 neben Kindern, wenn es keine Kinder gibt 50 %. Davon kann mit einem Testament abgewichen, aber höchstens auf die Hälfte reduziert werden.